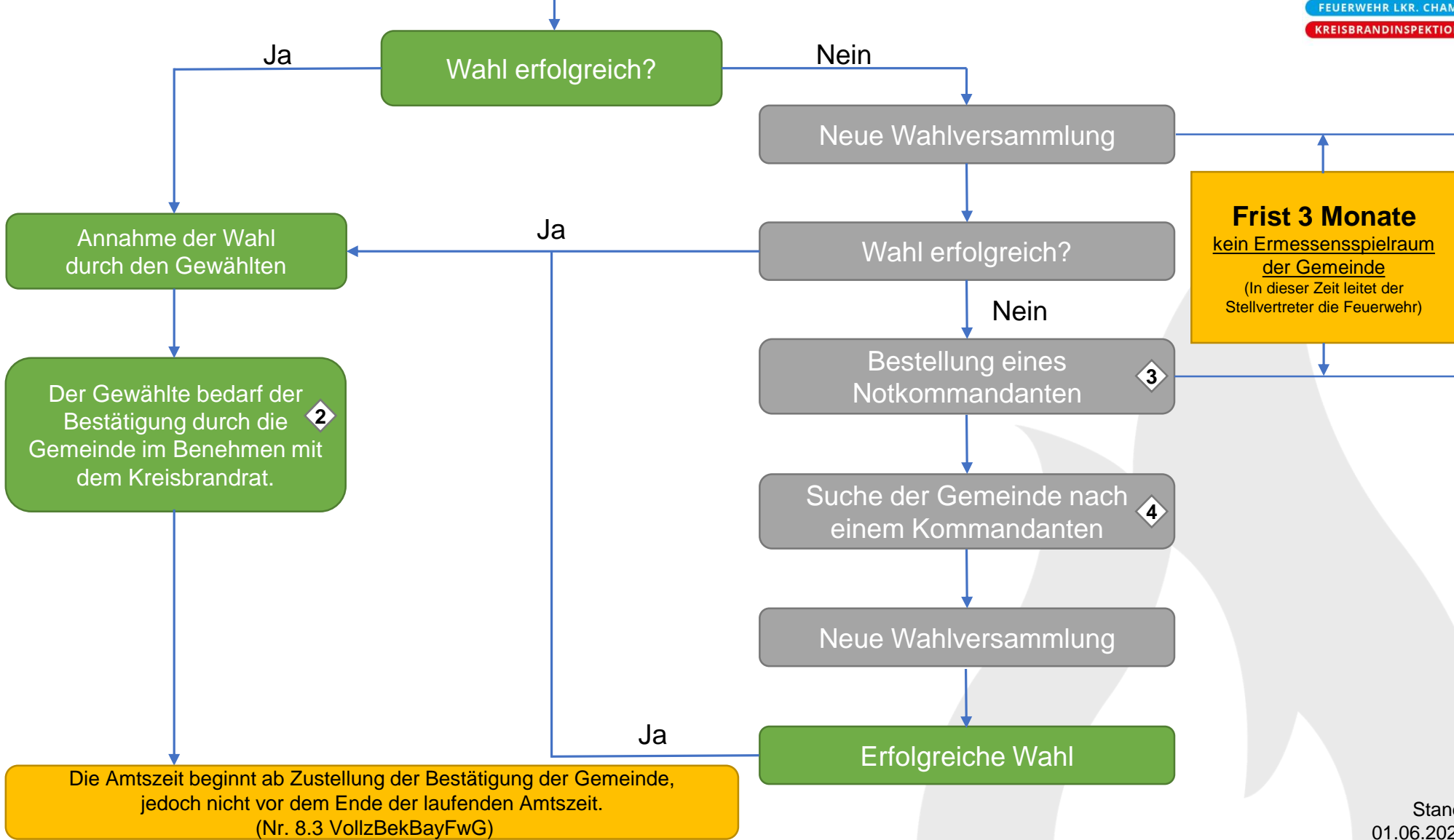




1 Wahl des Kommandanten / (weiteren) Stellvertreters



- 1 Mindestanforderungen:**
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres 4 Jahre aktiver Feuerwehrdienst (daraus ergibt sich ein Mindestalter von 22 Jahren) Art. 8 Abs. 3 S. 1 BayFwG
 - Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrgänge Art. 8 Abs. 3 S. 1 BayFwG
 - Wohnsitz in der Gemeinde Art. 6 Abs. 2 BayFwG

- Wahlberechtigte:**
- Mindestens 16 Jahre alt Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayFwG
 - Aktive Mitglieder der Feuerwehr Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayFwG
 - Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayFwG
 - Zur Vorbereitung der Wahl sollte vorab eine Liste mit allen aktiven Feuerwehrdienstleistenden (16 – 65 Jahre) von der Feuerwehr an die Gemeinde übergeben werden.**

- Wahlgrundsätze: Art. 8 Abs. 2 BayFwG**
- Wahl aus der Mitte der Berechtigten
 - Geheime, schriftliche Wahl
 - Amtszeit 6 Jahre

2 Die Gemeinde fordert die Stellungnahme beim KBR an. Danach bestätigt sie die Wahl des Kdt. nach Art. 8 BayFwG (ggf. unter Auflagen) schriftlich.

- 3** Bestellung eines Notkommandanten
- Rechtsgrundlage Art. 8 Abs. 2 S. 2 BayFwG
 - Geeignete Person (wie Kdt.)
 - Es kann ggf. ein großzügiger Maßstab angesetzt werden
Kommentar BayFwG Art. 8 (47)
 - Die Ausfertigung der Bestellung ist ein Verwaltungsakt der Gemeinde, der schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelf durch den 1. Bürgermeister verfasst wird
 - Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat

4 Sollte die Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Rechtsaufsichtsbehörde auch vom Notkommandanten eingeschaltet werden, um die Gemeinde zu einem Tätigwerden zu veranlassen.